
Benutzungsordnung

der Tageseinrichtung für Kinder

„Kinderhaus Regenbogen“

der Gemeinde Bischweier

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

1. Das Kinderhaus Regenbogen hat die Aufgabe, für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert es die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Seine Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und dem christlichen Menschenbild.
2. Die Betreuung von Grundschulern im Rahmen der Grundschulbetreuung und der Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Betreuung erfolgt mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten, ohne Unterricht und Hausaufgabenbetreuung, soweit freie Betreuungsplätze im Kinderhaus Regenbogen vorhanden sind.
3. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 7).

§ 2 Aufnahme

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine altersgemischte Einrichtung, in die Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, bzw. im Rahmen der Grundschul- und Ferienbetreuung auch ältere Kinder, aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Einrichtungsleitung. Zu den Aufnahmebestimmungen zählen unter anderem das Ausfüllen der Anmeldung, sowie die Kenntnisnahme und das Einverständnis mit dieser Benutzungsordnung.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht und hierfür die vorgesehene „Bescheinigung über Ärztliche Untersuchung (3)“ vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Bei Aufnahme des Kindes darf diese Bescheinigung nicht älter als 6 Wochen sein.
5. Außerdem wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
6. Das Masernschutzgesetz schreibt vor, dass alle nach dem 31. Dezember 1970 geborene Personen, die mindestens ein Jahr alt sind und in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen müssen. Siehe Erläuterungen Formular „Masernschutz-Nachweis (5)“.
7. Die Aufnahme des Kindes wird je nach Belegung der Gruppen, wenn möglich zu dem von der/dem/den Erziehungsberechtigte*n gewünschten Termin, erfolgen. Ca. 4 Monate vor der Aufnahme des Kindes im Kinderhaus Regenbogen bekommen der/die Erziehungsberechtigte*n diese schriftlich bestätigt. Ca. 2 Monate vorher erfahren der/die Erziehungsberechtigte*n die Zuteilung der Gruppe und werden von den Gruppenerzieher*innen zu einem Kennenlerngespräch eingeladen.

§ 3 Abmeldung / Ummeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung von der Betreuung und von der Grundschulbetreuung im Kinderhaus Regenbogen kann spätestens 2 Wochen zum Monatsende hin erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich der Einrichtungsleitung übergeben werden.

Ummeldungen zwischen verschiedenen Angebotsformen in der Krippe (Basis / Premium / Mittagessen), im Kindergarten (Regelgruppe / Verlängerte Öffnungszeit / Ganztagsbetreuung Basis / Ganztagsbetreuung Premium / Mittagessen) und für Schüler (Grundschulbetreuung) sind ebenfalls spätestens 2 Wochen zum Monatsende möglich.

Die Ferienbetreuung endet jeweils ohne Abmeldung mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs bzw. Beginn der Ferien des Kinderhauses Regenbogen.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, ist ebenfalls eine schriftliche Abmeldung erforderlich.
3. Der Einrichtungsträger kann den Aufnahmevertrag für das Kinderhaus Regenbogen und die Grundschulbetreuung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn der/die Erziehungsberechtigte*n die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn das Kind zu gewalttätigem Verhalten gegenüber anderen Kindern oder Erzieher*innen neigt und erzieherische Maßnahmen keine Wirkung zeigen, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber der/dem/den Erziehungsberechtigte*n.

§ 4 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Das Grundschulbetreuungsjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, sind die Gruppenmitarbeiter*innen oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten können unserer Homepage sowie unseren Anmeldeunterlagen entnommen werden.
5. Es wird gebeten, die Kinderhauskinder möglichst bis spätestens 9:30 Uhr, jedoch keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit zu bringen und spätestens pünktlich mit Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinderhauskinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Betriebsausflug und höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden der/die Erziehungsbe-rechtigte*n hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Betreuungsumfang

1. Die Gemeinde bietet verschiedene Betreuungsangebote an, deren Umfang vom Gemeinderat festgelegt wird und die unserer Homepage sowie unseren Anmeldeunterlagen entnommen werden können.
2. Neben den verschiedenen Betreuungsangeboten bietet die Gemeinde Bischweier für alle Betreuungsformen von Montag bis Donnerstag ein täglich wechselndes, warmes Mittagessen zum Selbstkostenpreis an.
Die aktuell gültigen Preise sind der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung sowie den aktuellen Anmeldeunterlagen zu entnehmen.
Preisänderungen bleiben vorbehalten.

§ 7 Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) und Aufschläge

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Der Elternbeitrag für das Kinderhaus Regenbogen und die Grundschulbetreuung ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
Die Höhe des entsprechenden monatlichen Elternbeitrags ist der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung sowie den aktuellen Anmeldeunterlagen zu entnehmen.
Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.
3. In der Mehr-Kind-Staffelung der Elternbeiträge können nur die Kinder berücksichtigt werden, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten, gemeinsam mit dem Kind/den Kindern, das/die das Kinderhaus Regenbogen besucht/besuchen, wohnen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Die Eingewöhnung für Krippenkinder erstreckt sich über einen ganzen Monat, daher ist der Eingewöhnungsmonat für Krippenkinder kostenpflichtig und wird mit dem Basistarif der Krippenbetreuung abgerechnet. Die Höhe dieses Elternbeitrags können der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung sowie den aktuellen Anmeldeunterlagen entnommen werden. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.
5. Der Elternbeitrag für das Kinderhaus, die Grundschulbetreuung und das Mittagessen ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.
6. Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung wird durch Rechnung angefordert.
7. Kann der in § 7a dieser Benutzungsordnung festgehaltene Interkommunale Kostenausgleich nicht geltend gemacht werden, wird ein Aufschlag auf den entsprechenden Elternbeitrag verlangt, der 1/11 des festgelegten und fortgeschriebenen Ausgleichsbetrages entspricht.
Die Höhe des entsprechenden monatlichen Aufschlags kann bei der Sachbearbeitung der Elterngeldabrechnung im Rathaus Bischweier erfragt werden. Eine Änderung bleibt vorbehalten.

§ 7a Interkommunaler Kostenausgleich

1. Die Gemeinde Bischweier zahlt und fordert die vereinbarten und fortgeschriebenen pauschalen Ausgleichsbeträge im Sinne des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 4. November 2009 zum Interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Rastatt sowie des Stadtkreises Baden-Baden.
Die weitergehenden Regelungen des § 8a des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) bleiben unberührt.
2. Kann der Interkommunale Kostenausgleich nicht geltend gemacht werden, gilt § 7 Nr. 7 dieser Benutzungsordnung.
Der Interkommunale Kostenausgleich für Kinder, die nicht im Landkreis Rastatt oder im Stadtkreis Baden-Baden wohnen, kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn die Wohnsitzgemeinde nicht gemäß § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags in diesen mit einbezogen wird.

§ 8 Nachlass

1. Für Familien bzw. Alleinerziehende kann auf Antrag und vom Zeitpunkt der Antragstellung ab, ein Nachlass auf den Elternbeitrag von bis zu 50 % je Kind und Monat gewährt werden. Anspruch auf diese Ermäßigung haben Familien bzw. Alleinerziehende, die Wohngeld beziehen oder berechtigt wären, Wohngeld zu beziehen. Der Nachweis ist durch Vorlage des Wohngeldbescheids oder durch einen

durch die Wohngeldstelle bestätigten Antrag zu bringen. In Ausnahmefällen kann bei glaubhafter Darlegung der Lebensumstände auch ohne Wohngeldbescheid der o.g. Nachlass gewährt werden.

Werden die Elternbeiträge von einem Sozialleistungsträger übernommen, wird kein Nachlass gewährt.

§ 9 Versicherung

1. Die Kinder sind nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall
 - auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)versichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei erschöpfendem Husten, Erkältungskrankheiten, bei Hautausschlägen, Bläschen im Mund, bei roten entzündeten Augen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber $>38^{\circ}\text{C}$, sowie einem allgemein schlechten Gesundheitszustand, gelten die Kinder als krank und sind zu Hause zu behalten. Dies ist im Sinne aller Kinder und Erzieher*innen im Kinderhaus, aber besonders im Sinne des betroffenen Kindes. Trotz regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Spielsachen werden Krankheiten über Materialien, engen Kontakt beim Spielen und natürlich durch Niesen, Husten, etc. übertragen, womit kranke Kinder eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Erzieher*innen darstellen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm, viralen Erkrankungen z.B. Corona) muss dies der Kinderhausleitung sofort mitgeteilt werden; spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Die Mitarbeiter*innen des Kinderhauses können bei Verdacht einer Krankheit eines im Kinderhaus anwesenden Kindes den/die Erziehungsberechtigte*n informieren und bitten, das Kind umgehend abzuholen.
4. Wenn das Kind wieder gesund ist, dies bedeutet ohne Medikamente mindestens 24 h symptomfrei (!), bei Magen-Darm-Erkrankungen mit Erregernachweis (Rota-/ Norovirus) gesetzlich mindestens 48 h symptomfrei, kann es wieder im Kinderhaus Regenbogen betreut werden.

§ 11 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zu der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht allein der/dem/den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Der/die Erziehungsberechtigte*n können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf (dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich). Dazu gelten folgende Grundlagen:

In der Regel sind Kindergartenkinder in ihrer Entwicklung den Anforderungen des Straßenverkehrs alleine noch nicht gewachsen. In Begleitung der/des Erziehungsberechtigten lernen Kinder, sich zunehmend sicherer fortzubewegen. Erziehungsberechtigte können ihren Kindern helfen, indem sie diese mit den Risiken und Gefahren des Straßenverkehrs vertraut machen und ihnen das richtige Verhalten zeigen und erklären.

Mit dem Schulbeginn sollen und können Kinder ihren Schulweg in der Regel eigenverantwortlich bewältigen. Um Kindergartenkinder vor dem Schuleintritt darauf vorzubereiten, können sie nach gemeinsamer Übung mit der/dem/den Erziehungsberechtigten versuchen, den Weg vom oder zum Kinderhaus alleine zu Fuß (!) zurückzulegen.

Der/dem/den Erziehungsberechtigte*n sollen in Absprache mit den Erzieher*innen einschätzen, ob das Kindergartenkind bereits in der Lage ist, den Weg sicher alleine zu meistern. Eine solche Entscheidung hängt vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes und den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Wie gefährlich ist der Weg? Gibt es besonders gefährliche Stellen? Wie ist das Verkehrsaufkommen? Kann zum Beispiel ein Teil des Weges alleine bewältigt werden? Usw.

Die Verantwortung für den Weg von und zum Kinderhaus Regenbogen liegt grundsätzlich bei der/dem/den Erziehungsberechtigte*n. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes im Kinderhaus und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Aufsichtspflicht, beides hat keinen Einfluss aufeinander.

Fährt ein Kind unter 8 Jahren mit dem Fahrrad o.ä., muss es von einer geeigneten Person begleitet werden. Die Straßenverkehrsordnung schreibt hier in §2 Abs. 5 StVO ein Mindestalter der Begleitperson von 16 Jahren vor.

Sollte es ausnahmsweise zu gefahren erhöhenden Umständen kommen (Erkrankung des Kindes, Gewitter, o.ä.), die bei der Abmachung nicht vorherzusehen waren, werden die Erzieher*innen das Kind nicht alleine gehen lassen und sind befugt eine Abholung zu verlangen.

4. Zur Abholung durch Geschwisterkinder gelten folgende Grundlagen:

Aufgrund psychologischer Erkenntnisse, allgemeinen Rechtsprechungen und nach Auffassung der Verkehrswacht teilt die UKBW die Auffassung, dass eine abholberechtigte Person von Kindergartenkindern mindestens 12 Jahre alt sein sollte.

Kinder unter 12 Jahren sind selbst noch nicht im vollen Maße in den Straßenverkehr integriert und besitzen noch nicht die nötige Autorität, um gefährliches Verhalten im Straßenverkehr beim Kindergartenkind zu unterbinden.

Außerdem darf ein Kind unter 16 Jahren sein Geschwisterkind im Kindergartenalter ausschließlich zu Fuß abholen.

Erzieher*innen werden sich außerdem von der Eignung der minderjährigen Person, die das Kindergartenkind abholen möchte, überzeugen.

§ 12 Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten der Kinderhauskinder werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 19.03.2009, GBl. 2009, S. 161).

§ 13 Unwirksamkeitsklausel

Ist diese Benutzungsordnung ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Sollten einzelne Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien unter Aufrechterhaltung der sonstigen Regelungen, eine der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Vereinbarung zu treffen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Bischweier, den 8. Juli 2022



Robert Wein
Bürgermeister

Benutzungsordnung der Tageseinrichtung für Kinder "Kinderhaus Regenbogen" der Gemeinde Bischweier
Elternbeiträge Kinderhaus Bischweier ab 01.09.2025

Anlage 11b

Betreuungsform	Stand 01.09.2025
Regelgruppe	
Je Kind aus einer Familie mit 1 Kind	174 €
Je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	134 €
Je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	92 €
Je Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	31 €
Frühgruppe / verlängerte Öffnungszeit	
Je Kind aus einer Familie mit 1 Kind	212 €
Je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	161 €
Je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	105 €
Je Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	43 €
Ganztagsbetreuung im Basispaket	
Je Kind aus einer Familie mit 1 Kind	256 €
Je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	192 €
Je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	129 €
Je Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	54 €
zzgl. Mittagessen im Basispaket	
Ganztagsbetreuung im Premiumpaket	
Je Kind aus einer Familie mit 1 Kind	298 €
Je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	224 €
Je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	149 €
Je Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	67 €
zzgl. Mittagessen im Premiumpaket	

Benutzungsordnung der Tageseinrichtung für Kinder "Kinderhaus Regenbogen" der Gemeinde Bischweier
Elternbeiträge Kinderhaus Bischweier ab 01.09.2025

Anlage 11b

Betreuungsform	Stand 01.09.2025
Krippenbetreuung im Basispaket (3 Betreuungsstunden)	
Je Kind aus einer Familie mit 1 Kind	252 €
Je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	187 €
Je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	129 €
Je Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	49 €
Krippenbetreuung im Premiumpaket	
Je Kind aus einer Familie mit 1 Kind	514 €
Je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	382 €
Je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	258 €
Je Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	102 €
Krippenbetreuung im Premiumpluspaket (7,9 Betreuungsstunden)	
Je Kind aus einer Familie mit 1 Kind	661 €
Je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	491 €
Je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	330 €
Je Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	131 €
zzgl. Mittagessen im Premiumpluspaket	

Benutzungsordnung der Tageseinrichtung für Kinder "Kinderhaus Regenbogen" der Gemeinde Bischweier
Elternbeiträge Kinderhaus Bischweier ab 01.09.2025

Anlage 11b

Betreuungsform	Stand 01.09.2025
Ferienbetreuung pro Woche	
Je Kind aus einer Familie mit 1 Kind	95 €
Je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	79 €
Je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	59 €
Je Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	30 €
Die entsprechenden Tagesbeiträge belaufen sich auf 1/5 der Wochenbeiträge	
Grundschulbetreuung im Basispaket	
Je Kind aus einer Familie mit 1 Kind	50 €
Je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	41 €
Je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	32 €
Je Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	14 €
Grundschulbetreuung im Premiumpaket	
Je Kind aus einer Familie mit 1 Kind	98 €
Je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	83 €
Je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	61 €
Je Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	32 €
Mittagessen	
Mini-Paket (1 Essen pro Woche)	17 €
Basis-Paket (2 Essen pro Woche)	34 €

Benutzungsordnung der Tageseinrichtung für Kinder "Kinderhaus Regenbogen" der Gemeinde Bischweier
Elternbeiträge Kinderhaus Bischweier ab 01.09.2025

Anlage 11b

Betreuungsform	Stand 01.09.2025
Premiumpaket (4 Essen pro Woche)	68 €